



Aktueller Begriff

Herkunftsnachweisregister (HKNR) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Das **Herkunftsnachweisregister (HKNR)** wurde am 01. Januar 2013 durch das Umweltbundesamt in Betrieb genommen. Anlagenbetreiber, die Herkunftsnachweise für den Erzeugungszeitraum ab dem 01.01.2013 erhalten wollen, konnten die Anlage oder die Anlagen bis zum 31.03.2013 beim HKNR registrieren. Es handelt sich beim HKNR um eine elektronische Datenbank, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden. Ein Herkunftsnachweis ist ein elektronisches Dokument, das dazu dient, gegenüber einem Endkunden nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms, der nicht nach dem EEG gefördert wurde, aus erneuerbaren Energien herrührt. Darüber hinaus enthalten Herkunftsnachweise wichtige Informationen über die Art und Weise der Stromproduktion. Solche Angaben können bei der Vergabe von Qualitätslabeln für „Ökostrom“ von Bedeutung sein.

Den **Ausgangspunkt für die Errichtung des HKNR** in der Bundesrepublik Deutschland bilden die in der Richtlinie 2009/28/EG (EE-RL) enthaltenen Vorgaben. Gemäß Art. 15 Abs. 1 der EE-RL müssen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die Herkunft von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Elektrizität nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Daher muss auf Anfrage jedem Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden. Diese Vorgaben wurden dahingehend umgesetzt, dass nunmehr das Umweltbundesamt zur Führung eines elektronischen HKNR verpflichtet ist. Zudem muss es auf Antrag Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise ausstellen und solche aus anderen Staaten anerkennen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erließ dazu - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - die Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) und die Herkunftsnachweisdurchführungsverordnung (HkNDV). Im Gegensatz zur HkNV sind in der HkNDV genaue Vorgaben betreffend die Errichtung und Arbeitsweise des HKNR normiert.

Das Umweltbundesamt stellt Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus (§ 55 Abs. 1 Satz 1 EEG), jedoch nicht für Strom, der zum Zweck der Inanspruchnahme der Marktprämie direkt vermarktet oder für den eine Einspeisevergütung gezahlt wird. Die in § 55 Abs. 1 Satz 2 EEG enthaltene Ausnahmegesetzvorschrift korrespondiert somit mit dem in

Nr. 13/13 (09. April 2013)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

§ 56 EEG geregelten **Doppelvermarktungsverbot**. Im Jahr 2011 hat die Strommenge, für die jetzt Herkunftsnachweise benötigt werden, etwa ein Viertel der Gesamtstrommenge aus erneuerbaren Energien ausgemacht.

In dem **Verfahren** muss ein Anlagenbetreiber beim Umweltbundesamt die Ausstellung eines Herkunftsnachweises pro erzeugter Megawattstunde Strom aus erneuerbaren Energien beantragen. Sofern die in § 6 Abs. 1 HkNDV genannten Ausstellungsvoraussetzungen vorliegen, stellt das Umweltbundesamt den Herkunftsnachweis aus und verbucht ihn auf dem entsprechenden Konto. Neben der Ausstellung besteht auf Antrag des Kontoinhabers auch die Möglichkeit, Herkunftsnachweise sowohl auf andere Konten innerhalb des inländischen Registers, als auch auf Konten ausländischer Register zu übertragen oder von dem Konto eines ausländischen Registers auf das inländische Konto des Erwerbers zu importieren (§§ 16 ff. HkNDV). Dazu muss jedoch vorher der Herkunftsnachweis durch die Registerverwaltung anerkannt werden. Die Verwendung und die Entwertung von Herkunftsnachweisen sind in § 17 HkNDV geregelt. Will ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Herkunftsnachweis zum Zweck der Stromkennzeichnung nutzen, muss es gleichzeitig mit der entsprechenden Meldung gegenüber dem Register die Entwertung des Herkunftsnachweises beantragen. Sofern ein Herkunftsnachweis nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Ende des Erzeugungszeitraums der Strommenge verwendet wird, entwertet die Registerverwaltung den Herkunftsnachweis auch ohne Antrag. Gemäß § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nunmehr dazu verpflichtet, für Strom aus erneuerbaren Energien, der nicht nach dem EEG gefördert wurde, im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 EnWG ausschließlich Herkunftsnachweise zu verwenden, die das Umweltbundesamt zuvor entwertet hat.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nur für die Strommengen, die **seit dem 01.01.2013** erzeugt wurden. Herkunftsnachweise, die vor der Inbetriebnahme des HKNR ausgestellt wurden, besitzen gemäß § 7 HkNV noch maximal ein Jahr Gültigkeit, danach gelten sie als entwertet.

Quellen:

- Hoffmann/ Lehnert, Das elektronische Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien: Rechtliche Grundlagen und praktische Abläufe, Zeitschrift für Umweltrecht 2012, 658ff.
- Oschmann, in: Danner/Theobald, Energierecht, 75. Ergänzungslieferung 2012, § 3 Rdn. 761 ff.
- Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. EU 2009 L 140, S. 16)
- Umweltbundesamt (2012). Häufig gestellte Fragen zum Herkunftsnachweisregister (HKRN), http://www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/hknr/faq_hknr.pdf [Stand: 06.02.2013] und Umweltbundesamt <http://www.umweltbundesamt.de/energie/hknr/index.htm> (abgerufen am 21.3.2013).
- Umweltbundesamt (2012). Übergangsregelungen zum Herkunftsnachweisregister, <http://www.umweltbundesamt.de/energie/archiv/hknr/uebergangsregelungen.pdf> [Stand: 06.02.2013].